

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 08.10.2012
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Ausbauplanung und Ausschreibung der Zufahrtsstraße von der B 25 zur Siedlung Baadfeld und zum Kreuzweg: Erläuterungen durch Herrn Ommer vom Ingenieurbüro Wipfler Plan und Beschluss

TOP 2: Baupläne

TOP 3: Neuanpflanzung/Aufforstung des Gemeindewalds in Kleinsorheim im Bereich „Diggne“

TOP 4: Neuerlass der Satzung der Gemeinde Möttingen über Straßenbenennung und Hausnummerierung

TOP 5: Sonstiges und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat hat keine Einwände gegen die Tagesordnung. Ergänzungen werden nicht beantragt.

<u>TOP 1:</u> Ausbauplanung und Ausschreibung der Zufahrtsstraße von der B 25 zur Siedlung Baadfeld und zum Kreuzweg: Erläuterungen durch Herrn Ommer vom Ingenieurbüro Wipfler Plan

Herr Ommer vom Planungsbüro Wipfler Plan erläutert dem Gemeinderat die Situation anhand von Lageplänen. Bei der Besprechung vor einem Jahr hat der Gemeinderat befürchtet, dass es Probleme mit der Ausfahrt zur B 25 geben könnte. Inzwischen hat ein Termin mit Herrn Hager vom Staatlichen Bauamt Augsburg stattgefunden. Bisher hat es kein Verkehrschaos gegeben, weshalb das Verkehrsaufkommen voraussichtlich mit einer Verbreiterung der Zufahrt bewältigt werden kann. Herr Hager hat die Alternativen „Kreisverkehr“ oder „Ampelanlage“ nicht von vorneherein abgelehnt, gibt aber zu bedenken, dass die Gemeinde den Bau und den Unterhalt selber bezahlen müsste.

Die Zufahrt soll beidseitig mit einem Gehweg versehen werden.

Auf der Seite des Einkaufsmarktes ist ein Gehweg mit einer Breite von zwei Meter mit einer kleineren Ausweitung vor dem Einkaufsmarkt geplant. Auf der Seite der Tankstelle sind ein eineinhalb Meter breiter Gehweg, ein Dreimeterstreifen für eine Bushaltestelle bzw. einen Parkstreifen und eine Zufahrt zu einer eventuellen neuen Waschanlage vorgesehen.

Die Straße ist so geplant, dass bei der Zufahrt zur B 25 zwei Ausfahrstreifen zur Verfügung stehen. Es können also gleichzeitig Fahrzeuge geradeaus zum Weilerweg bzw. links Richtung Nördlingen fahren und rechts in Richtung Donauwörth abbiegen. Dies soll auch funktionieren, wenn ein LKW abbiegen will. Herr Ommer verdeutlicht dies an Lageplänen mit mehreren eingezeichneten Fahrkurven. Er ist der Ansicht, dass die vorgestellte Lösung auf Jahre hinaus ausreichen wird.

Herr Ommer zeigt auch eine Skizze, auf der ein möglicher Kreisverkehr eingezeichnet ist. Zu dieser Skizze haben mehrere Gemeinderäte Fragen. Der Kenntnisstand im Gemeinderat war bisher so, dass ein Kreisverkehr vom Staatlichen Bauamt Augsburg kategorisch abgelehnt wird. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit schon den Antrag auf Errichtung eines Kreisverkehrs oder einer Ampelanlage gestellt, dieser ist jedoch abgelehnt worden.

Bürgermeister Seiler hat jetzt vom Staatlichen Bauamt Augsburg die Auskunft bekommen, dass ein Kreisverkehr eventuell doch möglich wäre. Erste Voraussetzung wäre, dass die Gemeinde sämtliche Baukosten und den Unterhalt trägt.

Die Gemeinderäte fordern eine Diskussion über die Errichtung eines Kreisverkehrs. Es taucht sofort die Frage auf, wie viel der Bau eines Kreisverkehrs kosten würde. Herr Ommer schätzt die Kosten bei einem Kreisverkehr von 35 Meter auf mindestens 300.000 €, mit einer Steigerungstendenz nach oben. Es würden größere Grundstückskäufe notwendig werden. Einige Gemeinderäte sind der Meinung, dass man beim Staatlichen Bauamt nochmals nachfragen sollte. Es soll definitiv geklärt werden, ob der Bau eines Kreisverkehrs möglich ist und ob man hierzu Zuwendungen von staatlicher Seite erwarten kann.

Andere Gemeinderäte können sich mit dem Bau eines Kreisverkehrs nicht anfreunden. Sie sind der Meinung, dass das Geld für andere Zwecke besser angelegt wäre (z.B. Ausbau „Lange Straße“ bis zum Bachweg). Sie befürchten auch, dass der Einbau eines Kreisverkehrs den Verkehr stoppen würde und durch laufendes abbremsen und wieder anfahren lauter machen würde. Des Weiteren würden voraussichtlich die Emissionen höher werden.

Umgehung Ortsdurchfahrt B 25 Möttingen: Bürgermeister Seiler informiert den Gemeinderat, dass der Bundesverkehrswegeplan voraussichtlich im Jahr 2015 verabschiedet werden soll. Ob die Forderungen der Gemeinde Möttingen auf Einstufung in den vordringlichen Bedarf gerechtfertigt sind, wird zurzeit von einem Institut geprüft.

TOP 2: Baupläne

Gemeinderat Enßlin stimmt als Planer des Bauvorhabens bei diesem Tagesordnungspunkt nicht mit ab.

2.1 Plan 38/2012, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 147, Gemarkung Appetshofen:

Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

2.2 Wiedervorlage Plan 17/2012, Errichtung einer unbeleuchteten Plakattafel auf dem Grundstück Fl.Nr. 83, Gemarkung Möttingen, an der B 25 (Im Mitteldorf 22):

Der Gemeinderat hat das örtliche Einvernehmen für diesen Bauantrag schon einmal abgelehnt. Das Landratsamt fordert den Gemeinderat auf, seinen Beschluss nochmals zu überdenken und das örtliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.

Das Bauvorhaben ist rechtlich genehmigungsfähig und hat damit auch einen gewissen Anspruch auf Genehmigung. Falls das örtliche Einvernehmen nicht erteilt wird, hat das Landratsamt die Möglichkeit das Einvernehmen zu ersetzen.

ABSTIMMUNGSEREBNIS: 2 . 12

Der Gemeinderat erteilt somit das örtliche Einvernehmen **nicht**. Die Plakattafeln sind nach Ansicht des Gemeinderates der Ortsansicht nicht förderlich.

Begründung: Der Gemeinderat hat aus Gründen der Ortsgestaltung und Ortsverschönerung extra eine Plakatierungsverordnung erlassen.

Die Plakatierungsverordnung gilt in dem vorliegenden Fall zwar nicht und ist nur für vorübergehende Plakate anzuwenden (die beantragten stationäre Werbetafel muss nach geltendem Baurecht beurteilt werden), grundsätzlich handelt es sich jedoch in beiden Fällen um das Thema Ortsgestaltung und Ortsansicht.

TOP 3: Neuanpflanzung/Aufforstung des Gemeindewalds in Kleinsorheim im Bereich „Diggne“

Im Gemeindewald wurde im Winter eine Durchforstung durchgeführt, wodurch einige Lücken entstanden sind. Nach Gesprächen mit älteren Mitbürgern und nach Inaugenscheinnahme wurde festgestellt, dass die „Diggne“ nicht das beste Waldland ist. Das Holz wächst hier schlecht und langsam. Es handelt sich um früheres Heideland, welches aufgeforstet worden ist.

Die Neuanpflanzung mit Einzäunung würde rund 7.300 € kosten.

Bürgermeister Seiler schlägt vor, nur eine Teilbepflanzung durchzuführen, einen Zaun anzubringen und zu schauen, wie sich die Naturverjüngung entwickelt.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Neuanpflanzung/Aufforstung des Gemeindewalds in Kleinsorheim im Bereich „Diggne“ nicht nach dem vorliegenden Angebot, sondern nach eigenem Ermessen in einem Kostenrahmen von 2.000 € – 3.000€ durchgeführt werden soll.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 1

TOP 4: Neuerlass der Satzung der Gemeinde Möttingen über Straßenbenennung und Hausnummerierung

Aufhebung der Satzung vom 24.05.1978:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Möttingen über Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 24.05.1978.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 2

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung der Gemeinde Möttingen über Straßenbenennung und Hausnummerierung, wie von der Verwaltung vorgelegt. (Siehe Anlage 1).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 2

TOP 5: Sonstiges und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

5.1 Bahnhof Möttingen – Gerüchte über Verkauf:

Bürgermeister Seiler teilt dem Gemeinderat mit, dass entgegen dem Zeitungsbericht in den Rieser Nachrichten der Bahnhof Möttingen nicht zum Verkauf steht. Auf eine Anfrage von ihm hat er ein E-Mail von der DB erhalten in dem steht, dass der Bahnhof bis Ende 2014 noch planungsbehaftet und somit bis dahin nicht verkäuflich ist.

Die Gemeinde ist als Käufer vorgemerkt.

5.2 Bürgerzentrum – Städtebauförderung: Sitzungen und Gründung eines Planungsausschusses:

Die nächste Sitzung soll am Donnerstag den 11.10.2012 um 18.00 Uhr stattfinden. Es soll über das Raumkonzept beraten werden.

Außerdem wurde ein Ausschuss für die Planung des Bürgerhauses gegründet. In diesem Ausschuss sind außer Bürgermeister Seiler und dem Pfarrer weitere Vertreter der Kirche, der evangelischen Verwaltungsstelle Nördlingen, des Schützenvereins und des Gemeinderates vertreten.

Bürgermeister Seiler gibt die Namen der Mitglieder bekannt.

5.3 Einweihung des Kindergartens/Krippe Möttingen und des Feuerwehrfahrzeuges HLF 10/6 Allrad für die Feuerwehr Möttingen:

Die Einweihungsfeier war vom Kindergarten und der Feuerwehr gut organisiert. Es hat alles geklappt und die Einweihung war von der Bevölkerung gut besucht. Auch Sitzplätze und Essen waren ausreichen vorhanden. Alles in allem ein schönes Fest.

5.4 Termine der Bürgerversammlungen im Jahr 2012:

Die Bürgerversammlungen finden voraussichtlich an folgenden Terminen statt:

- + **Möttingen:** Samstag, 17.11.12, 20 Uhr, Sportheim TSV Möttingen
- + **Kleinsorheim:** Dienstag, 20.11.12, 20 Uhr, Gasthaus Schröppel
- + **Appetshofen:** Samstag, 24.11.12, 20 Uhr, Schützenheim
- + **Balgheim:** Freitag, 30.11.12, 20 Uhr, Vereinsheim „Zur Alten Schule“
- + **Enkingen:** Dienstag, 04.12.12, 20 Uhr, Schützenheim Egerschützen.

5.5 Teilbefestigung eines Feldweges als Zufahrt bei einem Anwesen bei der Straße „Am Sand“ im Ortsteil Balgheim:

Bürgermeister Seiler zeigt dem Gemeinderat ein Bild, auf dem die neu befestigte Zufahrt zu einem privaten Anwesen abgebildet ist.

Der Unterbau wurde von der Gemeinde, der Oberbau von dem privaten Anlieger übernommen. Das Ergebnis kann sich sehen lassen.

5.6 Zeitungsbericht, dass die „Romantische Straße“ verlegt worden ist (nicht mehr B 25):

In einem Zeitungsbericht wurde veröffentlicht, dass die großen braunen Schilder „Romantische Straße“ neuerdings nicht mehr an der B 25, sondern an der B 2 nahe Kaisheim, bei Mündling, Schaffhausen, in Mönchsdeggingen und in Hohenaltheim stehen.

Die Gesellschafter der Touristik-Arbeitsgemeinschaft – das sind 29 Städte entlang der bekannten Route zwischen Füssen und Würzburg – haben beschlossen, den Verlauf zu verändern, weil sie bei der Wegführung dem Namen Romantische Straße gerecht werden wollen. Es hat sich laut Touristik AG in den vergangenen Jahren einiges negativ entwickelt. So wird die B 25 zwischen Donauwörth und Nördlingen ausgebaut und es sind viele Lkw-Kolonnen unterwegs.

Zitat: „Das kann man den Menschen aus aller Welt nicht als Ferienstraße anbieten.“

Die Straßennamen in Möttingen bleiben aber bestehen. Sie haben Bestandskraft und werden nicht geändert.

5.7 Breitbandbesprechung mit der Firma RiesSoft verschiebt sich:

Bürgermeister Seiler teilt dem Gemeinderat mit, dass sich der Besprechungstermin der Gemeinden und Städte mit RiesSoft am 19.09.2012 wiederum verschoben hat. Bei einigen Gemeinden wird schon überlegt, ob man ganz aussteigt und einen Antrag beim neuen Förderprogramm stellt.

5.8 Säuberung des Egerinnengrabens bei der Flurgrenze Kleinsorheim/Großsorheim:

Bürgermeister Seiler zeigt dem Gemeinderat anhand von Bildern ein neues Verfahren der Firma Straß, die mit einer „Baggerschaufeleigenkonstruktion“ den Graben schnell und gründlich ausgeputzt hat.

5.9 Gemeinsame Sitzung „Straßenausbaubeitragssatzung“ mit der Gemeinde Alerheim:

Am Freitag, den 12.10.2012, findet um 9.00 Uhr eine Besprechung über die neue Straßenausbaubeitragssatzung statt. Auch der Bürgermeister von Alerheim nimmt teil. Die Gemeinderäte die Interesse haben, sind herzlich eingeladen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!



Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung

Die Gemeinde Möttingen erlässt nach Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende

Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung

§ 1

Straßenbenennung und Nummerierung der Gebäude

- (1) Die Straßennamen werden von der Gemeinde bestimmt. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Die Nummerierung der Gebäude in den einzelnen Straßen erfolgt in der Regel vom Ortsinnern aus. Die Gebäude an der rechten Straßenseite erhalten die geraden und die an der linken die ungeraden Nummern.
- (2) Eckgebäude erhalten ihre Hausnummer nach der Strasse, an der sich der Haupteingang befindet.
- (3) Abgelegene Gebäude, die an keine Strasse angrenzen, werden nach der nächstgelegenen Straße nummeriert. Sie erhalten vorläufige Hausnummern, bis durch fortlaufende Bebauung die Nummerfolge bestimmt werden kann.

§ 2

Gebäude die nummeriert werden

- (1) Eine Hausnummer erhält jedes Hauptwohngebäude, ganz gleich, ob es bewohnt oder nicht bewohnt ist.
- (2) Bauwerke von untergeordneter Bedeutung erhalten nur dann eine eigene Hausnummer, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Besteht ein Wohnblock aus mehreren selbstständigen Eingängen, so erhält jeder Eingang seine eigene Hausnummer.

§ 3

Zuteilung der Hausnummern

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Nummernschilder

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Zuteilung auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

(3) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächst liegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Strasse aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Strasse hin anzubringen.

(4) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 5

Änderungen und Erneuerungen

Bei Änderung des Straßennamens bzw. der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden mittelbaren und unmittelbaren Folgekosten (z.B. Umschreibung von Ausweispapieren u.ä.) zu Lasten des jeweils Betroffenen (Eigentümer, Mieter oder sonst dinglich Berechtigten) gehen.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummern tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 6

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer von Gebäuden aller Art haben das Anbringen der Straßen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben notfalls auch zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

(3) Das Anbringen der Schilder hat im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes über die Vollstreckung von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Weitere dinglich Berechtigte

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Möttingen über Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 24.05.1978 außer Kraft.

Möttingen, den
Gemeinde Möttingen

(Siegel)

.....
Erwin Seiler, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Diese Satzung wurde am in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder entfernt.

Möttingen den

(Siegel)

.....
(Erwin Seiler, 1. Bürgermeister)